

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 02.12.2010

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Vorbesprechung zu TOP Haushalt 2010
2.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
3.	Bebauungsplan "Schneiderbachl", Fl.Nr. 543 Gem. Fischen; Billigung des Bebauungsplanentwurfs
4.	Haushalt 2010: Sachstand und weiteres Vorgehen mit entspr. Beschlüssen
5.	Grundschule Pähl - Sachstand und ggf. Beschlüsse
6.	Flächennutzungsplan: Ausweisung von Wohnbauflächen in Pähl
7.	Ausserkraftsetzung des Bebauungsplanes "Am Schlosspark"
8.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Klaus Pfeiffer

Mitglieder

Johann Weber

Alfons Keller

Thomas Baierl

Friedrich Bernhard

Daniel Bittscheidt

Wolfgang Czerwenka

Johann Gstaiger

Gerhard Müller

Hubert Pentenrieder

Peter Promberger

Franz Sailer

Kaspar Spiel

Franz Wörl

Alexander Zink

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Klaus Pfeiffer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 20:05 Uhr eröffnet und um 22:27 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Klaus Pfeiffer
1. Bürgermeister

Hubert Stadler

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12.01.2011.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Klaus Pfeiffer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Vorbesprechung zu TOP Haushalt 2010

Sachverhalt:

Da die Sitzungsladung zu spät erfolgte, war die Anwesenheit aller Gemeinderäte notwendig, um den Ladungsfehler zu heilen.

Mit Eintreffen des Herrn GR Zink um 20⁰⁰ wird im Einvernehmen des Gemeinderats der Ladungsfehler geheilt und der Gemeinderat war damit beschlussfähig.

2. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Beschluss:

Der GR genehmigt das Protokoll vom 18.11.2010 gem. Art. 54 Abs. 2 GO.

Abstimmung

15 : 0

3. Bebauungsplan "Schneiderbachl", Fl.Nr. 543 Gem. Fischen; Billigung des Bebauungsplanentwurfs

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss am 23.09.2010 des Bebauungsplanes „Am Schneiderbachl“ erfolgt jetzt die Entwurfsvorstellung des Architekten Herrn Hörner.

Der Gemeinderat einigt sich auf folgende Festlegungen:

Die Mindestgrundstücksgröße bleibt bei 600m².

Die Garagen müssen mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze einrücken, um wegen des Dachüberstands die freie Durchfahrt auf der Straße zu gewährleisten.

Die Straßenbreite soll auf 6 m (+ beidseitig 0,5 m für Entwässerung) erhöht werden wegen des beträchtlichen Durchgangsverkehrs des östlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Geländeterrassierungen sollen 15 m² nicht überschreiten um den natürlichen Geländeverlauf zu erhalten.

Beschluss:

Die zwei vorgeschlagenen Haustypen können frei gewählt werden.

Abstimmung

8 : 5

GR Czerwenka war vorübergehend abwesend. Die Beschlussfähigkeit blieb durch das Ausscheiden gewahrt.

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Schneiderbachl“ in der Fassung vom 02.12.2010 samt Begründung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Pähl gebilligt.

Abstimmung

13 : 1

GR Czerwenka war vorübergehend abwesend. Die Beschlussfähigkeit blieb durch das Ausscheiden gewahrt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form der öffentlichen Auslegung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird auf 1 Monat festgesetzt.

Abstimmung

15 : 0

4. Haushalt 2010: Sachstand und weiteres Vorgehen mit entspr. Beschlüssen

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat den letzten Beschluss zum Haushalt 2010 vom 14.10.2010 samt Finanzierung der Turnhalle rechtsaufsichtlich beanstandet. Das Schreiben der Kommunalaufsicht liegt dem Gemeinderat vor.

Beanstandet wird:

- a) dass die Gemeinde im Haushalt keine Verpflichtungsermächtigung für die gesamte Bausumme eingestellt hat
- b) dass diese Verpflichtungsermächtigung einerseits genehmigungspflichtig, andererseits jedoch nicht genehmigungsfähig gewesen wäre
- c) die Gemeinde nur zur Förderung der Turnhalle nicht aber der anderen Räume befugt ist. Es wäre nachzuweisen, ob die Haushaltssituation diese Förderung zulasse.

Dazu lässt sich von Seiten der Verwaltung folgendes ausführen:

- a) Eine Verpflichtungsermächtigung über die gesamte Bausumme wird in den Haushalt eingeplant.
- b) Eine Verpflichtungsermächtigung ist nach Art 67 (4) GO nur bei einer Kreditaufnahme genehmigungspflichtig. Eine Kreditaufnahme ist laut derzeitiger Planung nicht vorgesehen.
- c) Nach schriftlicher Auskunft des Bayerischen Gemeindetages ist die Gemeinde zur Förderung des gesamten Sportbaus berechtigt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfeiffer,

gerne kann ich zur beabsichtigten Förderung der Gemeinde Pähl für einen Turnhallenbau mit Sportheim wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Breitensport ist nach Art. 57 Abs. 1 GO eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde kann insoweit in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit entweder selbst aktiv werden, indem sie z.B. entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stellt, oder indem sie Einrichtungen Dritter, etwa des Sportvereins, finanziell unterstützt. Für die Turnhalle dürfte es angesichts dieser klaren Rechtslage auch bei der Rechtsaufsicht keinerlei Zweifel geben.
2. Für ein Sportheim klassischer Prägung, also mit Bewirtung, gilt eine etwas differenzierte Beurteilung. Die Einrichtung einer allgemein zugänglichen Gaststätte, die in Konkurrenz zu privaten Gaststättenbetrieben vor Ort tritt, fällt auch nach unserer Ansicht nicht mehr in den gemeindlichen Aufgabenbereich „Breitensport“. Allerdings wird ein Sportheim meist dazu dienen, für die Sportler Umkleide- und Sanitärräume und ggf. einen Erfrischungsraum (z.B. mit Getränkeauschank) zur Verfügung zu stellen. Das halten wir für zulässig, auch wenn Sportler eines Gastvereins diese Räume nutzen. Auf die Frage, wer Eigentümer des Gebäudes ist, kommt es dabei nicht an.
3. In der Praxis mag die Abgrenzung von zulässig und unzulässig nicht ganz einfach sein. Vor allem dann, wenn die Gebäudeteile Turnhalle, Umkleiden, Sanitärräume, Bewirtungsraum miteinander verbunden sind. Hier bietet sich eine pragmatische Lösung an: Wie auch bei staatlichen Förderungen üblich wird zwischen förderfähigen und sonstigen Kosten unterschieden. Die Gemeinde kann die Höhe ihrer Förderung für den förderfähigen Teil bestimmen. Möglicherweise gewinnt der Sportverein dadurch einen Spielraum zur alleinigen Finanzierung der restlichen Kosten. Auf die politisch nicht zu unterschätzende Reaktion örtlicher Gastronomen weisen wir der Vollständigkeit halber hin.
4. Schließlich ist noch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu beachten, die bei der Aufnahme von Krediten von der Rechtsaufsicht im Rahmen der Kreditgenehmigung zu prüfen ist. Hierzu kann auf der Grundlage der uns vorliegenden Informationen keine nähere Stellungnahme abgegeben werden.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass ein rechtlich korrekter Weg gefunden werden kann, dass die Gemeinde Pähl den Bau von Turnhalle und Sportheim durch den Sportverein finanziell unterstützt. Die Bauherreneigenschaft der Gemeinde, deren Eigentümerstellung oder die Regelung des Betriebs durch die Gemeinde mit entsprechenden Nutzungsgebühren sind dazu nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
 Dr. Keller
 Direktor
 Bayerischer Gemeindetag

weitere Anmerkungen zum Schreiben der Kommunalaufsicht:

- Die Kommunalaufsicht hat immer noch die alten Pläne zur Turnhalle vorliegen. Inzwischen wurde der Bauantrag zurückgenommen und ein neuer Bauantrag mit einer abgespeckten Version eingereicht und vom Landratsamt genehmigt.
- Eine vertragliche Regelung mit dem TSV ist in Bearbeitung.
- Eine Kostendeckelung darf wegen der Förderung durch den BLSV nicht beschlossen werden. Dies ist gängige Praxis in ganz Bayern.
- Es bestehen nicht nur mündliche Absprachen, sondern es liegt ein Beschluss des GR zur Restfinanzierung vor. Bauherr ist der TSV (s. Bauantrag).
- Bei dem Vereinsheim handelt es sich nicht um eine Gastronomie und nicht um ein Unternehmen. Es wird auch nie eine Gastronomie oder ein Unternehmen daraus werden, da die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind (s. Baugenehmigung). Das Vereinsheim stellt keine Konkurrenz für die örtliche Gastronomie dar.
- Der GR hat mit großer Mehrheit den Baubeginn beschlossen. Selbstverständlich will die Gemeinde das Vorhaben umsetzen. Die Gemeinderäte wurden auf das Haftungsrisiko hingewiesen und waren sich ihrer Verantwortung bewusst.
- Nach Auffassung des GR und der Verwaltung ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gde. nicht gefährdet. Die von der Kommunalaufsicht mit 6 % der Bausumme berechneten Investitionsfolgekosten sind völlig realitätsfern. Ein Überschuldungsrisiko kann nicht erkannt werden. Der Baufortschritt kann z.B. an die finanziellen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Stelle eines Beamten mit der Befähigung für den gehobenen Dienst wird im Dezember 2010 ausgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt vor, den beanstandeten Beschluss aufzuheben und einen abgeänderten Haushalt samt Finanzplan der Kommunalaufsicht ohne genehmigungspflichtigen Teil vorzulegen.

Frau Dömelt stellt den geänderten Haushaltsplan 2010 vor und verliest den Vorbericht.

GR Müller unterstützt den Haushaltsplan in einer von ihm vorbereiteten Präsentation zum Bau der Sporthalle. Aus seiner Sicht ist die Bedienung der entstehenden Verbindlichkeiten aus dem Verwaltungshaushalt möglich, ggf. müsste zu Vermeidung einer kurzfristigen Überschuldung die Bauzeit verlängert werden.

Kämmerin Frau Dömelt zählt die Änderungen des Haushaltsplanes auf und weist abschließend auf möglichen negativen finanziellen Auswirkungen und den zukünftig eingeschränkten finanziellen Spielraum der Gemeinde hin.

Beschluss:

a) Der GR hebt den von der Kommunalaufsicht beanstandeten Beschluss zum Haushalt 2010 vom 14.10.2010 auf.

Abstimmung
15 : 0

Beschluss:

b) Der GR beschließt, den Haushalt 2010 und den entsprechenden Finanzplan in folgender abgeänderter Fassung:

Haushaltssatzung der Gemeinde Pähl für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.648.400 €

und

im Vermögenhaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 398.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.750.000 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Pähl, den
Gemeinde Pähl

Klaus Pfeiffer
1. Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben zu den Steuerhebesätzen:

Grundsteuer A	330 v. H
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H

Abstimmung
9 : 6

dagegen: GR Baierl, GR Bernhard, GR Bittscheid, GR Sailer, GR Spiel, GR Wörl

5. Grundschule Pähl - Sachstand und ggf. Beschlüsse

Sachverhalt:

Hr. Arch. Trübsbach berichtet über den derzeitigen Stand bzgl. des Schulbaus und die Kostenfortschreibung.

Der TOP 4 entfällt aus terminlichen Gründen. Der Bauausschuss ist über den aktuellen Stand des Schulbaus informiert.

6. Flächennutzungsplan: Ausweisung von Wohnbauflächen in Pähl

Sachverhalt:

Für die Ortschaft Fischen und Aidenried soll vor der erneuten Auslegung des FNP an strittigen Stellen geklärt werden, wo endgültig Wohnbebauung ausgewiesen wird. (siehe Anhang)

Der Gemeinderat schlägt vor, sich auch in anderen Ortsteilen nach Möglichkeiten der Wohnbebauung kundig zu machen.

Fläche 1 (östlich der Eichenstraße): Der GR einigt sich darauf, den Südteil am Hügel ab der Kurve wegzulassen .

Fläche 3 (westlich der Gartenstrasse): Der GR lehnt den Vorschlag vom Planer ab, die Fläche zu verdoppeln, da dies vom Eigentümer nicht gewünscht werde.

Fläche 5 (westlich des Feldgrabens): Der GR entscheidet sich die Fläche, wie in Planung bereits vorgeschlagen, als Wohngebiet zu lassen.

Beschluss:

Fläche 2: Die Fläche wird wegen des zu hohen Grundwasserstandes herausgenommen.

Abstimmung
12 : 3

Beschluss:

Fläche 6 (südöstlich Gaststätte Aidenried): Hier liegt ein Antrag der Eigentümer vor, diese Flächen zur Baureife zu führen. Es würde an die Fläche 5 anknüpfen und man könnte mit Fläche 4 abrunden.

Abstimmung
7 : 8

abgelehnt

Beschluss:

Fläche 4 (nördlich hohe Rainäckerstrasse): Die Fläche könnte zur Abrundung hinzugenommen werden.

Abstimmung
7 : 8

abgelehnt

7. Ausserkraftsetzung des Bebauungsplanes "Am Schlosspark"

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan PL/009 „Am Schlosspark“ rechtskräftig am 06.02.1961, ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher Außerkraft gesetzt werden. Das Landratsamt hat der Außerkraftsetzung mündlich zugestimmt. Der Geltungsbereich bleibt allgemeines Wohngebiet, alle Baurechtlichen Angelegenheiten richten sich nach §34. (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.)

Anlass ist ein Bauantrag auf Aufstockung von E+D auf E+1, was mit dem bestehenden Bebauungsplan nicht möglich ist, aber der umgebenden Bebauung angemessen ist, zumal bereits zwei Häuser im Geltungsbereich aufgestockt wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Bebauungsplan PL/009 „Am Schlosspark“ rechtskräftig am 06.02.1961 außer Kraft.

Abstimmung
15 : 0

8. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes